

## **In der Senatssitzung am 5. September 2023 beschlossene Fassung**

Senator für Inneres und Sport  
Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz  
Senatorin für Bau Mobilität und Stadtentwicklung  
Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

06.09.2023

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 05.09.2023**

#### **Entwurf eines Gesetzes über das Verbot des Konsums von Betäubungsmitteln und Alkohol am Hauptbahnhof Bremen - Dezentralisierung der Hilfsangebote für Suchtkranke**

##### **A. Problem**

Wesentliche Eckpfeiler des Sicherheitsprogramms Bremer Hauptbahnhof waren die vollständige und moderne Videoüberwachung des gesamten Bahnhofsplatzes einschließlich der Diskomeile mit einer rund um die Uhr besetzten Videoleitstelle bei der Polizei, die Eröffnung einer Polizeidienststelle von Bundes- und Landespolizei neben dem Hauptbahnhof und eine Erhöhung der Präsenz von Polizei und Ordnungsdienst. Für die Menschen in prekären Lebenslagen wurde das Streetwork ausgebaut und ein sog. „Szenetreff“ am Gustav-Deetjen-Tunnel eröffnet, der durch Sozialarbeitende der Inneren Mission betreut wurde und die Haltestellen entlastete. Nach den Erfahrungen aus einer Anti-Terror-Übung der Polizei Bremen und der Bundespolizei im Jahre 2019 im Hauptbahnhof wurde darüber hinaus eine Sicherheitszone vor dem Hauptbahnhof eingerichtet, um die sichere Entfluchtung des Hauptbahnhofs um im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen sicherzustellen. Dieser Bereich wird bei der Genehmigung, Planung und Durchführung von Veranstaltungen, u a Osterwiese, Freimarkt und Weihnachtsmarkt, beachtet und zudem im Rahmen polizeilicher Maßnahmen auch von den im Bahnhofsumfeld bettelnden oder sonst lagernden Personen freigehalten.

Die Corona Pandemie hat viele Bemühungen des Senats zurückgeworfen, sodass dieser im Januar 2022 den „Aktionsplan Hauptbahnhof“ beschlossen hat. Nachdem sich die Situation auf dem Bahnhofsvorplatz bereits durch diverse Maßnahmen verbessert hatte, war zu resümieren, dass sich die Beschwerdelage insbesondere beim Ordnungsdienst und beim Polizeivollzugsdienst durch Anrainer:innen und Passant:innen insbesondere durch die Einflüsse der Coronapandemie wieder erhöht hatte. Diese Umstände haben einen noch stärker ressortübergreifenden Ansatz mit abgestimmten und lageangepassten Maßnahmen erforderlich gemacht.

In der Folge konnte die Anzahl der Angehörigen der offenen Drogenszene am und um den Bremer Hauptbahnhof auch durch die erhöhte Polizeipräsenz reduziert werden. Ständige Drogenhandelsplätze und Aufenthaltsorte der Szene wurden merklich entzerrt. Das Angebot des „Szenetreffs“ beim Gustav-Deetjen-Tunnel wurde in den Beratungsbus am Nelson-Mandela-Park überführt. Die Betreuungszeiten konnten

nach einer Personalaufstockung auf täglich von 8h bis 20h ausgeweitet werden. Damit wird die ursprüngliche Zielgruppe des Szenetreffs wieder besser erreicht. Die Polizei Bremen hat speziell für das Bahnhofsquartier eine „Task Force“ eingerichtet, die gemeinsam mit dem Ordnungsdienst und zeitweise auch der Bundespolizei auf Streife geht und täglich im Einsatz ist. Dabei werden alle bekannten Aufenthaltsplätze mit einbezogen. Die Einheit steht regelmäßig mit den Drogen- und Suchtkranken in Kontakt, verweist auf die Aufenthalts- und Hilfsangebote der unterschiedlichen Hilfseinrichtungen, trifft auf Arbeitsebene Absprachen mit den Netzwerkpartner:innen und geht entsprechend der rechtlichen Möglichkeiten vor.

Seit Anfang des Jahres 2023 besteht gegenüber dem derzeitigen Interims Drogenkonsumraum in der Friedrich-Rauers-Straße eine sogenannte akzeptierte Aufenthaltsfläche, auf welcher der Aufenthalt der Drogenszene geduldet wird. Insbesondere der Umgang mit Crack-Konsumierenden ist aufgrund des hohen Suchtdrucks, der noch fehlenden Substitutionsmöglichkeit und der schnellen gesundheitlichen und sozialen Verelendung eine besondere Herausforderung.

Die ergriffenen Maßnahmen führen bereits zu einer Entlastung des Bahnhofsquartiers und werden gut angenommen. Der Drogenkonsumraum ist nahezu ausgelastet. Die Nutzungszahlen sind in den letzten Monaten stetig gestiegen.

Der polizeiliche Fokus liegt auf der Bekämpfung des öffentlich wahrnehmbaren Drogenhandels. Ziel ist dabei die Verringerung der Verfügbarkeit von Betäubungsmitteln im Bahnhofsquartier, sodass der Bremer Hauptbahnhof einen weniger attraktiven Anziehungspunkt für die Konsumentenszene darstellt. Um die Folgeprobleme der Verdrängung in die Stadtteile zu adressieren, setzt der Senat auf eine zügige Dezentralisierung der Hilfsangebote für Suchtkranke.

Als direkte Folgeerscheinung zuerst der Corona-Pandemie, aber auch infolge der Entwicklungen nach Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine ist ein Anwachsen der Zahl der Menschen in prekärer Lage, die sich im Bahnhofsumfeld aufhalten, eine Zunahme des Drogenhandels sowie eine Zunahme des Alkohol- und Drogenkonsums zu beobachten. Längerfristige Entwicklungen, wie die wachsende Zahl von Crack-Konsumierenden oder von stark traumatisierten Personen in prekären Lebensbedingungen, haben sich dadurch enorm beschleunigt und stellen sowohl für die Sicherheitspolitik als auch für Drogenhilfe und Streetwork eine Herausforderung dar.

In der Folge gibt es zunehmende Berichte über Belästigungen von Passant:innen und über Konflikte zwischen den Nutzer:innen-Gruppen, einschließlich Konflikten zwischen verschiedenen Abhängigen-Szenen. Gleichzeitig berichten Anwohner:innen, Gewerbetreibende und Beiratsmitglieder aus der Neustadt und aus dem Viertel, aus Gröpelingen und Vegesack, dass sich dort vermehrt Angehörige der Drogen- und Alkoholszene aufhalten, was teilweise als eine Verlagerung gesehen wird, die eine Reaktion auf die stärkere Polizeipräsenz am Hauptbahnhof darstellt.

Um eine Verlagerung und Diffundierung der Szenen der Drogen- und Alkoholsüchtigen zu vermeiden, sind Angebote nötig, welche ressortübergreifend, stadtteilübergreifend und zielgruppenspezifisch ausgelegt sind. Der Aktionsplan Hauptbahnhof des Senats umfasst hierzu eine Vielfalt an Maßnahmen, die zügig und vollständig umgesetzt werden. Darüber hinaus bedarf der Aktionsplan einer fortlaufenden Anpassung an aktuelle Entwicklungen.

Einige ÖPNV-Nutzer:innen meiden aufgrund sich dort aufhaltender und Alkohol sowie Drogen konsumierender Personen die Haltestellen der BSAG am Bahnhof und Busfahrer:innen weigern sich, dort ihren Dienst zu beginnen oder zu beenden. Reinigungskräfte fordern polizeilichen Schutz an Haltestellen an, weil diese nicht von Szeneangehörigen für die Reinigungsarbeiten geräumt werden und nach Ansprache das Personal beleidigt und sogar attackiert wird. Betreibende von Gastronomie, Hotels, Parkhäusern, Bürokomplexen usw. wenden sich hilfeschend an die Behörden, weil insbesondere die Drogenszene sich für offenen Konsum, Verrichten der Notdurft, Zubereitung von Drogen (u.a. mit offenen Feuerstellen), Betteln, Einrichtung von Schlafplätzen und Beschaffungskriminalität Zugang zu den Gebäuden verschafft und dort verweilt.

## **B. Lösung**

Inhalt des Gesetzes ist ein Verbot von Alkohol und Betäubungsmitteln an den Haltestellen und Bahnsteigen am Bremer Hauptbahnhof sowie an den Bahnsteigen des ZOB einschließlich der Funktionsbereiche, wie Einrichtungen zur Information und Abfertigung von Fahrgästen, Anlagen zur Überwachung des Fahrgastwechsels oder Notrufeinrichtungen, die sich ggf. nicht unmittelbar im Bereich der Haltestellen befinden.

Die geschilderte Lage, insbesondere an den Haltestellen am Bremer Hauptbahnhof, hat ein für ÖPNV-Nutzer:innen belastendes Ausmaß angenommen, die – flankierend zu den bereits umgesetzten Maßnahmen des Senats und ergänzend zur eingerichteten Sicherheitszone – das mit dem Gesetzentwurf geregelte Alkohol- und Betäubungsmittelkonsumverbot an Haltestellen, Bahnsteigen und den übrigen Funktionsbereichen der Verkehrsbetriebe erforderlich macht.

Wenn sich dort weniger betäubungsmittelkonsumierende Personen aufhalten, wird der Bereich auch für Betäubungsmittelhändlerinnen und -händler (auch Kleinsthandel) weniger attraktiv. Da Hauptbahnhöfe insbesondere in allen Großstädten wichtige Aufenthaltsorte für bettelnde Menschen sind, die darauf angewiesen sind, ist eine gänzliche Auflösung der Szene suchtkranker Menschen im Bahnhofsumfeld nicht möglich.

An den Bahnsteigen und Haltestellen wird Fahrgästen das Zu- und Aussteigen zu einer Linie des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), Zügen, Omnibussen oder anderen öffentlichen Verkehrsmitteln störungsfrei ermöglicht. Die Haltestellen sollen Wetterschutz und Sitzmöglichkeiten für wartende Fahrgäste bieten. Ältere und

gehbeeinträchtigte Personen sind teilweise aus gesundheitlichen Gründen darauf angewiesen, sich während der Wartezeiten hinsetzen zu können.

Das subjektive Sicherheitsempfinden, aber auch die Attraktivität des öffentlichen Personenverkehrs insgesamt wird durch die Situation an den Funktionsbereichen maßgeblich beeinflusst. Durch sich dort aufhaltende alkohol- und drogenkonsumierende Personen wird den Fahrgästen der notwendige Raum genommen und es entsteht ein Gefühl der Bedrängung durch eingangs geschilderte Verhaltensweisen. Zudem sind solche Aufenthaltsbereiche stärker verschmutzt als andere Orte. Bei Fahrgästen führt dies zu einem gesteigerten Unwohlsein und Unsicherheitsgefühl und der entsprechende Funktionsbereich wird teilweise gemieden.

Die Regelung richtet sich vornehmlich an Personen, die an den benannten Örtlichkeiten zumindest kurzzeitig verweilen.

### **C. Alternativen**

Das vorgelegte Gesetz ist ein Baustein einer Gesamtstrategie, in deren Rahmen neben einer Stärkung des Hilffsystems einschließlich der Neuschaffung von Toleranzflächen auch die Auswirkungen auf dezentrale Stadtteile ebenso zu berücksichtigen sind, wie bahnhofsnahe Aufenthaltsflächen für Menschen mit dem Lebensmittelpunkt Straße. Ohne den Aufbau bzw. Ausbau von dezentralen Hilfen werden die betroffenen Menschen lediglich vom Hauptbahnhof in die Innenstadt und andere Stadtteile verdrängt.

Würde der Gesetzentwurf nicht beschlossen, würde die Rechtslage unverändert fortbestehen.

§§ 2 und 3 Nummer 1 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, nach dem es untersagt ist, sich dauerhaft zum Zwecke des Drogen- oder Alkoholkonsums auf Straßen, der Öffentlichkeit zugänglichen öffentlichen Flächen oder Bänken niederzulassen und dadurch die Nutzung durch andere unzumutbar zu beeinträchtigen, hat sich allerdings als nicht geeignet erwiesen, die oben aufgezeigte Fehlnutzung der Haltestellen vollständig und nachhaltig zu unterbinden, da sie zum einen an den Zweck des Drogen- oder Alkoholkonsums und zum anderen kumulativ an das Tatbestandsmerkmal des „dauerhaften Niederlassens“ anknüpfen, das eine gewisse Aufenthaltsdauer voraussetzt. Die bisherige Praxis zeigt, dass hierüber lediglich ein Teil der oben beschriebenen Einschränkungen der Nutzung der Haltestellen zu ihrem eigentlichen Zweck aufgelöst werden kann.

Der Senat wird die Auswirkungen der räumlich beschränkten Regelung umfassend auswerten.

Demgegenüber ist auch eine Änderung der § 2 und 3 des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung in diesem Zusammenhang nicht angezeigt, da sie dann für das

gesamte Stadtgebiet Anwendung fände. Die vorgeschlagenen Regelungen sollen aber lediglich die besonderen Anforderungen im Bahnhofsquartier berücksichtigen.

Ohne ein zusätzliches Drogenhilfeangebot in den Stadtteilen wird das Problem lediglich verlagert, wie das Beispiel Lucie-Flechtmann-Platz zeigt. Daher kann die Einrichtung von Verbotsbereichen nur dann nachhaltig erfolgreich sein, wenn diese durch flankierende Drogenhilfemaßnahmen gestützt werden.

Alternativen werden daher nicht empfohlen.

#### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung**

Bezogen auf die Gesetzesänderung sind keine unmittelbaren finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen für die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinden zu erwarten.

Die Umsetzung des Aktionsplans Hauptbahnhof und die Ausweitung auf eine Gesamtstrategie, in deren Rahmen neben einer Stärkung des Hilffsystems einschließlich der Neuschaffung von Toleranzflächen auch die Auswirkungen auf dezentrale Stadtteile ebenso zu berücksichtigen sind, löst jedoch finanzielle Bedarfe im kommunalen Haushalt zur Fortführung und den benötigten Ausbau erforderlicher Maßnahmen, u.a. der Drogenhilfe aus.

Die Gesetze haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter, es ist jedoch festzustellen, dass der überwiegende Anteil der Drogen- und Alkoholszene Männer sind. suchtkranke Frauen und queere Personen treten auch auf, agieren jedoch häufig versteckter und benötigen zielgerichtete Angebote.

#### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, dem Senator für Kultur, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft sowie dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Für die Öffentlichkeitsarbeit nach Beschlussfassung des Senats geeignet.

Die Vorlage wird nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres und Sport den Entwurf des Gesetzes über das Verbot des Konsums von Betäubungsmitteln und Alkohol am Hauptbahnhof Bremen (Anlagen 2, 2a und 3) sowie die Mitteilung des Senats (Anlage 1) und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung in der Septembersitzung.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration sowie den Senator für Finanzen um Identifikation und Prüfung von Flächen in der Nähe des Hauptbahnhofes, welche als Aufenthalts- und Toleranzflächen geeignet sind. Hierzu soll dem Senat bis Ende Oktober 2023 ein Vorschlag unterbreitet werden, welcher mindestens eine konkrete Aufenthaltsfläche jeweils für die Drogen- und Alkoholszenen in der Nähe des Hauptbahnhofes benennt sowie ein Konzept für zielgruppenspezifische Angebote auf diesen Flächen sowie Infrastrukturangebote wie beispielsweise Unterstände, Sitzgelegenheiten oder Sanitäranlagen beinhaltet. Hierbei sollen auch geschlechtsspezifische Fragen Beachtung finden.
3. Um mögliche Auswirkungen der räumlich beschränkten Regelung auch auf die dezentralen Stadtteile zu kontrollieren, setzt der Senat eine Task Force ein, in der sowohl die beteiligten Senatsressorts als auch die beteiligten Ortsamtsleitungen Neustadt, Mitte/Östliche Vorstadt, West und Vegesack vertreten sind. Die Federführung liegt beim Senator für Inneres und Sport. Der Senat bittet den Senator für Inneres und Sport um einen ersten Bericht der Task Force im ersten Quartal 2024. Der Senator für Inneres wird gebeten, die Auswirkungen der räumlich beschränkten Regelung auch auf die dezentralen Stadtteile auszuwerten und dem Senat darüber im 1. Quartal 2024 zu berichten.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, in Abstimmung mit dem Senator für Inneres und Sport, der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung und der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft bis Ende Oktober 2023 ein Handlungskonzept zur Bekämpfung von Suchterkrankungen/Drogenhilfeplanung und deren Folgeerscheinungen in den Stadtteilen vorzulegen.

**Anlagen:**

1. Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
2. Entwurf des Gesetzes über das Verbot des Konsums von Betäubungsmitteln und Alkohol am Hauptbahnhof Bremen
- 2a. Anlage zum Gesetz über das Verbot des Konsums von Betäubungsmitteln und Alkohol am Hauptbahnhof Bremen
3. Gesetzesbegründung zum Entwurf des Gesetzes über das Verbot des Konsums von Betäubungsmitteln und Alkohol am Hauptbahnhof Bremen

**Mitteilung des Senats  
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)  
vom 5. September 2023**

**Entwurf eines Gesetzes über das Verbot des Konsums von Betäubungsmitteln und Alkohol am Hauptbahnhof Bremen**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes über das Verbot des Konsums von Betäubungsmitteln und Alkohol am Hauptbahnhof Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung in der Septembersitzung 2023.

**I. Inhalt des Gesetzentwurfs**

Der Gesetzentwurf regelt ein Alkohol- und Betäubungsmittelkonsumverbot an Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs, im unmittelbaren Umfeld der Ein- und Ausgänge, Treppen und Bahnsteige sowie sonstigen Funktionsbereichen des öffentlichen Personenverkehrs im Bereich des Bremer Hauptbahnhofes, um das subjektive Sicherheitsgefühl von Passanten des Bremer Hauptbahnhofes, insbesondere an den Haltestellen, zu verbessern. Ferner wird die Ahndung eines Verstoßes gegen das Gesetz im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens geregelt sowie der Geltungsbereich des Gesetzes festgelegt.

**II. Abstimmung**

./.

**III. Finanzielle Auswirkungen**

Durch die Gesetzesänderung sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinden zu erwarten.

Der Gesetzentwurf nebst Begründung ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussempfehlung:**

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs in der Septembersitzung 2023, aufgrund des dringenden Handlungsbedarfs.



# **Gesetz über das Verbot des Konsums von Betäubungsmitteln und Alkohol am Hauptbahnhof Bremen**

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt an den in der Anlage aufgeführten Haltestellen, inklusive der Ersatzhaltestellen, des öffentlichen Personenverkehrs sowie im unmittelbaren Umfeld der Ein- und Ausgänge, Treppen sowie sonstigen Funktionsbereiche des öffentlichen Personenverkehrs.

## **§ 2**

### **Betäubungsmittel- und Alkoholkonsumverbot**

Der Konsum von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes sowie von Alkohol ist im Geltungsbereich dieses Gesetzes untersagt.

## **§ 3**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen § 2 Betäubungsmittel oder Alkohol konsumiert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu einhundert Euro geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist das Ordnungsamt Bremen.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 01.10.2023 in Kraft. Es tritt am 31. Januar 2029 außer Kraft.

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Im September 2018 hat der Senat das „Sicherheitsprogramm Bremer Hauptbahnhof“ beschlossen. Wesentliche Eckpfeiler des damaligen Programmes waren die vollständige und moderne Videoüberwachung des gesamten Bahnhofsplatzes einschließlich der Diskomeile mit einer rund um die Uhr besetzten Videoleitstelle bei der Polizei, die Eröffnung einer Polizeidienststelle von Bundes- und Landespolizei neben dem Hauptbahnhof und eine Erhöhung der Präsenz von Polizei und Ordnungsdienst. Für die Menschen in prekären Lebenslagen wurde das Streetwork ausgebaut und ein sog. „Szenetreff“ am Gustav-Deetjen-Tunnel eröffnet, der durch Sozialarbeitende der Inneren Mission betreut wurde und die Haltestellen entlastete. Die Einrichtung des ersten Drogenkonsumraumes in Bremen wurde beschlossen und der dringende Bedarf an öffentlichen Toiletten wurde mit Urinalen als Übergangslösung gedeckt.

Insbesondere die Corona Pandemie hat viele Bemühungen des Senats zurückgeworfen, sodass dieser im Januar 2022 den „Aktionsplan Hauptbahnhof“ beschloss. Nachdem sich die Situation auf dem Bahnhofsvorplatz bereits durch diverse Maßnahmen verbessert hatte, war zu resümieren, dass sich die Beschwerdelage insbesondere beim Ordnungsdienst und beim Polizeivollzugsdienst durch Anrainer:innen und Passant:innen insbesondere durch die Einflüsse der Coronapandemie wieder erhöht hatte. Diese Umstände machen einen noch stärker ressortübergreifenden Ansatz mit abgestimmten und lageangepassten Maßnahmen erforderlich.

Seit Anfang des Jahres 2023 besteht gegenüber dem derzeitigen provisorischen Drogenkonsumraum in der Friedrich-Rauers-Straße eine sogenannte akzeptierte Aufenthaltsfläche, auf welcher der Aufenthalt der Drogenszene geduldet wird. Insbesondere der Umgang mit Crack-Konsumierenden ist aufgrund des hohen Suchtdrucks, der noch fehlenden Substitutionsmöglichkeit und der schnellen gesundheitlichen und sozialen Verelendung eine besondere Herausforderung.

Die ergriffenen Maßnahmen führen bereits zu einer Entlastung des Bahnhofsquartiers und werden gut angenommen. Der Drogenkonsumraum ist aufgrund der begrenzten Anzahl von Konsumplätzen nahezu ausgelastet. Die Nutzungszahlen sind in den letzten Monaten stetig gestiegen.

Der polizeiliche Fokus liegt auf der Bekämpfung des öffentlich wahrnehmbaren Drogenhandels. Ziel ist dabei die Verringerung der Verfügbarkeit von Betäubungsmitteln im Bahnhofsquartier, sodass der Bremer Hauptbahnhof einen weniger attraktiven Anziehungspunkt für die Konsumentenszene darstellt.

Anrainer:innen und Passant:innen schildern dennoch nach wie vor regelmäßig und übereinstimmend die von ihnen täglich erlebten Eindrücke, die zeigen, dass die Situation am Bremer Hauptbahnhof nach wie vor sehr angespannt ist. Schwerpunkte der

Berichte und Beschwerden sind weiterhin massiv störendes Verhalten von Menschen in prekären Lebenslagen wie übermäßiger Alkoholkonsum sowie offener Drogenhandel und Drogenkonsum und damit verbundene Begleiterscheinungen.

Einige ÖPNV-Nutzer:innen meiden aufgrund sich dort aufhaltender und Alkohol bzw. Betäubungsmittel konsumierender Personen die Haltestellen der BSAG am Bahnhof und einige Busfahrer:innen weigern sich, dort ihren Dienst zu beginnen oder zu beenden. Reinigungskräfte fordern immer wieder polizeilichen Schutz an Haltestellen an, weil diese nicht von Szeneangehörigen für die Reinigungsarbeiten geräumt werden und nach Ansprache das Personal beleidigt und sogar attackiert wird. Betreibende von Gastronomie, Hotels, Parkhäusern, Bürokomplexen usw. wenden sich hilfeschend an die Behörden, weil insbesondere die Drogenszene sich für offenen Konsum, Verrichten der Notdurft, Zubereitung von Drogen (u.a. mit offenen Feuerstellen), Betteln, Einrichtung von Schlafplätzen und Beschaffungskriminalität Zugang zu den Gebäuden verschafft und dort verweilt.

Sehr umfangreiche sicherheits- und ordnungsrechtliche Maßnahmen, unterstützt von einem starken Ausbau von Hilfsangeboten (Verlängerung Öffnungszeiten Szenetreff (jetzt Nelson-Mandela-Park), muttersprachliches Streetwork, Akzeptanzfläche in der Friedrich-Rauers-Straße, Ausbau des Toilettenangebotes und zuletzt der Eröffnung des Regenerationsortes) haben nicht zu einer ausreichenden Verbesserung des subjektiven Sicherheitsgefühls für Dritte geführt.

Dieses negative Empfinden und schlechte subjektive Sicherheitsgefühl hat ein Ausmaß angenommen, das – flankierend zu den bereits umgesetzten Maßnahmen des Senats – die mit diesem Gesetz geregelten Alkohol- und Drogenkonsumverbote an den Haltestellen des Personenverkehrs am und im Umfeld der Bremer Hauptbahnhofs erforderlich machen.

## **Besonderer Teil**

### **Zu § 1**

Die Regelung benennt den räumlichen Geltungsbereich. Dieser trägt dem Umstand Rechnung, dass in der Vergangenheit in den umfassten Bereichen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die in § 2 geregelten Verhaltensweisen in nicht hinnehmbarem Ausmaß aufgetreten sind.

### **Zu § 2**

Die Vorschrift regelt ein Verbot des Konsums von Betäubungsmitteln und Alkohol im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes.

An den Bahnsteigen und Haltestellen wird Fahrgästen das Zu- und Aussteigen zu einer Linie des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), Zügen, Omnibussen oder anderen öffentlichen Verkehrsmitteln planmäßig oder zumindest regelmäßig ermöglicht.

Die Haltestellen sollen gemäß § 31 Absatz 1 Satz 2 Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) Wetterschutz und Sitzmöglichkeiten für wartende Fahrgäste bieten. Für Fahrgastströme soll zudem ausreichend Platz für einen sicheren Betrieb vorhanden sein (vgl. § 31 Absatz 5 und 7 BOStrab). Ältere und gehbeeinträchtigte Personen sind teilweise aus gesundheitlichen Gründen darauf angewiesen, sich während der Wartezeiten hinsetzen zu können.

An Haltestellen treffen häufig viele Personen aufeinander, was zu einer Verdichtung des Raumes führt. Sofern sich in diesem verengten Bereich intoxikierte Personen aufhalten und sodann sogar Folgeerscheinungen wie verbale und körperliche Anfeindungen auftreten, zieht dies künftig ein Vermeidungsverhalten von Dritten nach sich. Gleiches gilt für Funktionsbereiche des ÖPNV, wie Fahrkartenautomaten, Fahrplanstellwände, Serviceterminals oder Notrufeinrichtungen, die sich ggf. nicht unmittelbar im Bereich der Haltestellen befinden.

Das subjektive Sicherheitsempfinden, aber auch die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs insgesamt wird durch die Situation an den Haltestellen des Hauptbahnhofes maßgeblich beeinflusst.

Durch sich dort aufhaltende und Betäubungsmittel oder Alkohol konsumierende Personen wird den Fahrgästen der notwendige Raum genommen und es kann ein Gefühl der Bedrängung durch eingangs geschilderte Verhaltensweisen entstehen. Zudem sind solche Aufenthaltsbereiche stärker verschmutzt als andere Orte. Bei Fahrgästen führt dies zu einem gesteigerten Unsicherheitsgefühl und der entsprechende Bereich wird gemieden.

Die Regelung richtet sich vornehmlich an Personen, die an den benannten Örtlichkeiten zumindest kurzzeitig verweilen. Personen, die, insbesondere mit alkoholischen Getränken zielstrebig den Bereich durchqueren ohne zu konsumieren, Kontakt zu Dritten halten und keine Zwischenstopps einlegen, sind grundsätzlich nicht zu belangen. In diesen Fällen sind ermahnende Hinweise auf die Rechtslage ausreichend.

§§ 2, 3 Nummer 1 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, nach dem es untersagt ist, sich dauerhaft zum Zwecke des Betäubungsmittel- oder Alkoholkonsums auf Straßen, der Öffentlichkeit zugänglichen öffentlichen Flächen oder Bänken niederzulassen und dadurch die Nutzung durch andere unzumutbar zu beeinträchtigen, sind nicht geeignet, die oben aufgezeigte Fehlnutzung der Haltestellen vollständig und nachhaltig zu unterbinden, da sie zum einen an den Zweck des Betäubungsmittel- bzw. Alkoholkonsums und zum anderen kumulativ an das Tatbestandsmerkmal des „dauerhaften Niederlassens“ anknüpfen, das eine gewisse Aufenthaltsdauer voraussetzt.

Die bisherige Praxis zeigt, dass hierüber lediglich ein kleiner Teil der oben beschriebenen Einschränkungen der Nutzung der Haltestellen zu ihrem eigentlichen Zweck aufgelöst werden kann. So werden vom Ordnungsdienst und von der Polizei bereits fortlaufend Maßnahmen gegen entsprechende Störungen durchgeführt, sie wirken jedoch nur sehr kurzfristig und führen nicht zu einer grundlegenden und nachhaltigen

Verbesserung der Situation, sodass durch weitergehende Regelung der Betäubungsmittel- und Alkoholkonsum insgesamt zu untersagen ist. Mildere Mittel, wie eine Begrenzung auf das Verbot des übermäßigen Alkoholkonsums oder ein Verbot des Alkoholkonsums in der Gruppe erscheinen nicht gleich geeignet, da in diesen Fällen bereits auf Grundlage des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung entsprechend eingeschränkt wird. Zudem würde dies jeweils weitergehende aufwändige Feststellungen zu einem übermäßigen Konsum oder zu einem Konsum in der Gruppe erforderlich machen.

Eine Änderung der § 2 und 3 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung ist nicht angezeigt, vielmehr soll die Regelung lediglich die besonderen Anforderungen an den Haltestellen im Bahnhofsquartier und nicht stadtweit berücksichtigen.

Bei allem ist darauf hinzuweisen, dass nicht der Konsum per se, der sowohl hinsichtlich Betäubungsmitteln als auch im Hinblick auf Alkohol grundsätzlich straffrei ist und bleibt, untersagt werden soll, sondern lediglich an bestimmten Orten, nämlich den Haltestellen und Funktionsbereichen des Personenverkehrs am Hauptbahnhof, um die andere Verkehrsteilnehmende unzumutbar beeinträchtigende Nutzung derer zu beenden.

Das Betäubungsmittelkonsumverbot steht nicht im Widerspruch zur Strafbewehrung des Drogenbesitzes. In der Praxis stoßen die Polizeikräfte immer wieder auf das Problem, dass Personen in Gruppen Betäubungsmittel konsumieren, bei sich Nähern von Polizeikräften sich aber der hierfür nötigen Utensilien (insbesondere auch Crackpfeifen), einschließlich der Betäubungsmittel selbst, entledigen. Insbesondere Crack wird sehr häufig in Gruppen durch Pfeifen geraucht. Die Drogen und Instrumente werden dabei in Gruppen in der Regel hin und her gereicht, so dass der Konsum zwar beobachtet, die Frage des Besitzes aber in der Regel nicht beweissicher festgestellt werden kann. Wenn man die Droge in verbrauchsgerechter Menge von einem Dritten zum sofortigen Verbrauch erhält und dann auch sofort zu sich nimmt, ist es rechtlich schwierig, einen strafbaren Besitz anzunehmen. Der Besitz bleibt in den beschriebenen Konstellationen grundsätzlich bei dem (in Gruppenkonstellationen nicht eindeutig identifizierbaren) Übergebenden, da man das Betäubungsmittel nicht zur freien Verfügung, sondern zum alsbaldigen Verbrauch und unter der fortwirkenden Aufsicht des Übergebenden erhält. Damit ist das Verhalten gerade in den Konstellationen, die besonders störend und belästigend sind, oftmals nicht strafbar. Zudem verfolgt das Gesetz gerade nicht das Ziel, den Konsum von Betäubungsmitteln aufgrund der Selbstgefährdung bzw. Selbstschädigung zu sanktionieren, sondern die Begleiterscheinungen, die mit dem Aufenthalt der Personen im Bahnhofsumfeld einhergehen für Dritte zu minimieren und damit das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass die Einleitung eines Strafverfahrens aufwendig ist und für den Ordnungsdienst des Ordnungsamtes die Hinzuziehung der Polizei voraussetzt. In vielen Fällen wären die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit oder das Mittel des Platzverweises zudem verhältnismäßigere Maßnahmen gegenüber den Betroffenen.

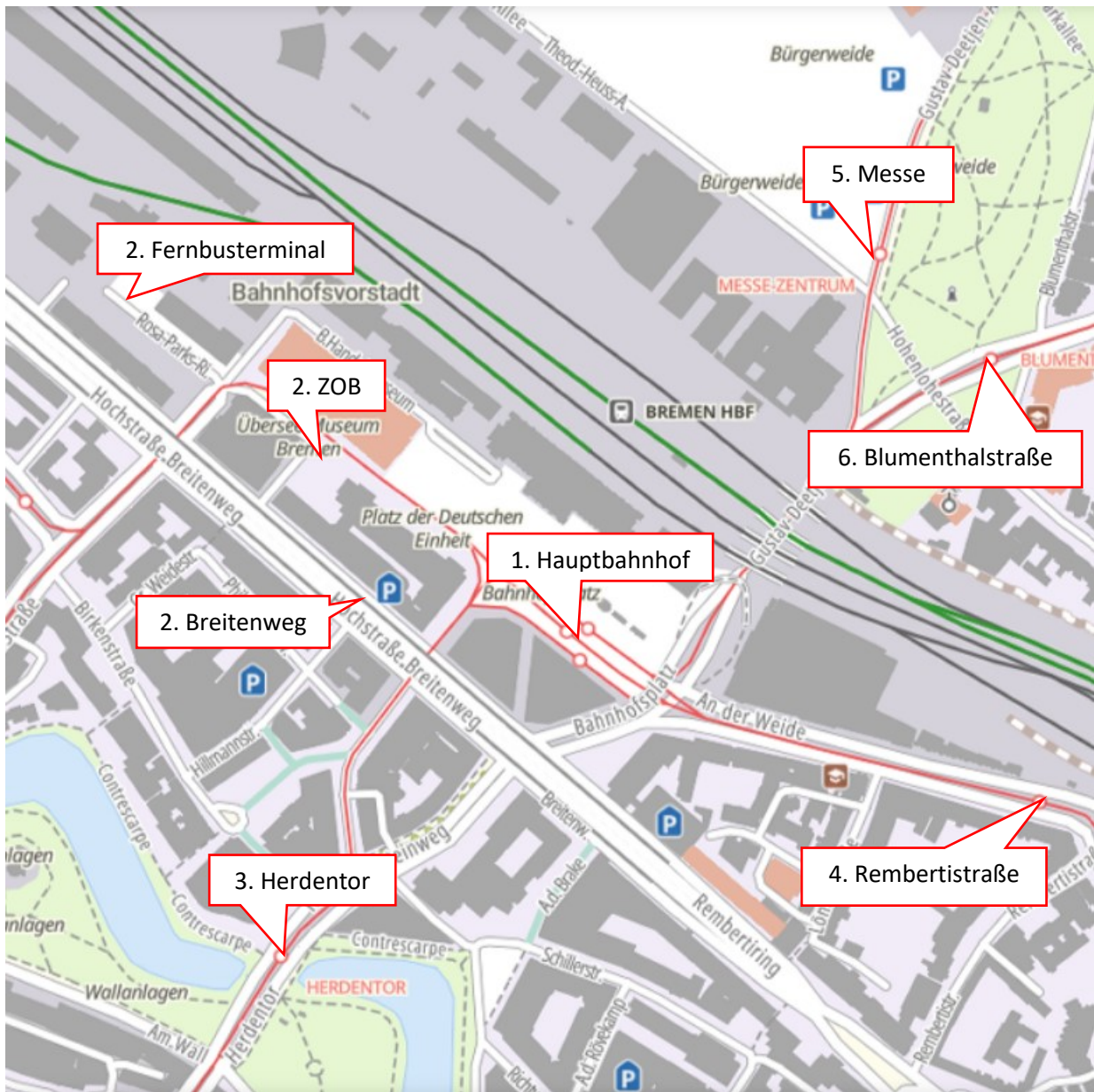
### **Zu § 3**

Zur effektiven Durchsetzung der Regelungen des § 2 werden in § 3 Verstöße hiergegen als Ordnungswidrigkeiten qualifiziert.

### **Zu § 4**

Das Gesetz wird zunächst auf eine Laufzeit von etwas mehr als fünf Jahren befristet.

## Anlage zu § 1 Gesetz über das Verbot des Konsums von Betäubungsmitteln und Alkohol am Hauptbahnhof Bremen



Haltestellen einschließlich Ersatzhaltestellen:

1. Hauptbahnhof
2. Fernbusterminal und ZOB (Rosa-Parks-Ring, Hugo-Schauinsland-Platz, Breitenweg)
3. Herdentor
4. Rembertistraße
5. Messe
6. Blumenthalstraße